

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Bund und Länder haben sich über die von der schwarz-gelben Koalition vereinbarten Steuervereinfachungen geeinigt. Von den nun endgültig beschlossenen 35 Steuervereinfachungen und Modernisierungen profitieren Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen. Die meisten Regelungen werden 2012 in Kraft treten, zwei Regelungen aber schon für dieses Jahr.

Pauschbetrag erhöht

Bereits für 2011 steigt der Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro auf 1.000 Euro. Rund 550.000 weitere steuerpflichtige Arbeitnehmer können sich damit das Belegesammeln sparen. Die finanzielle Entlastung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt etwa 330 Millionen Euro pro Jahr.

Kinderbetreuungskosten

Ab 2012 (also mit der Steuererklärung für 2012) können Eltern Kinderbetreuungskosten einfacher absetzen. Ob die Betreuungskosten aus beruflichen oder privaten Gründen anfallen, spielt keine Rolle mehr. Davon profitieren mehr Familien als zuvor. Eine Seite der „Anlage Kind“ zur Einkommensteuererklärung fällt durch die Neuregelung weg. Finanzielle Entlastung pro Jahr: 60 Millionen Euro.

Einkommensüberprüfung für Kindergeld

Ab 2012 entfällt die aufwändige Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren für Kindergeld und Kinderfreibeträge. Das spart Eltern beim Kindergeldantrag und bei der Einkommensteuererklärung aufwändige Nachweise. Eltern bekommen auch dann weiter volles Kindergeld, wenn ihr Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines Erststudiums hinzuverdient. Finanzielle Entlastung: 200 Millionen Euro.

Zwei-Jahres-Option vom Tisch

Die Länder hatten die bereits beschlossenen Steuervereinfachungen Anfang Juli gestoppt. Sie lehnten die geplante Möglichkeit ab, dass Bürger künftig wahlweise nur noch alle zwei Jahre eine Steuererklärung abgeben müssen. Befürchtet wurde, dass die „Zwei-Jahres-



Ab 2012 entfällt die aufwändige Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren für Kindergeld und Kinderfreibeträge.

Option“ zu mehr Arbeit für die Finanzämter führt. Die Bundesregierung hatte dann ein Vermittlungsverfahren angestoßen.

Entfernungspauschale

Ab 2012 gibt es einfachere Vergleichsrechnungen bei der Entfernungspauschale: Wer für den Arbeitsweg abwechselnd öffentliche Busse oder Bahnen und das Auto benutzt, muss die Kosten dann nicht mehr für jeden Tag einzeln belegen. Das Finanzamt vergleicht künftig nur noch die Jahreskosten.

Weniger Steuerbürokratie für Unternehmen

Die Unternehmen können durch die geplante erleichterte elektronische Rechnungsstellung pro Jahr rund vier Milliarden Euro Bürokratiekosten sparen. Damit fallen im Bereich der Rechnungsstellung etwa die Hälfte der Bürokratiekosten weg. Für die deutsche Wirtschaft

wird diese Erleichterung bereits ab 2011 gelten. EU-weit müsste die Regelung bis 2013 umgesetzt werden. Die stärkere Nutzung elektronischer Formulare soll weitere Entlastungen bringen.

Außerdem werden im Steuervereinfachungsgesetz bundeseinheitliche Standards für eine zeitnahe Betriebsprüfung festgelegt. Lange Zeiträume zwischen der Entstehung der Steuern und einer Betriebsprüfung sollen so künftig vermieden werden. Dies stellt einen Beitrag zur Rechts- und Planungssicherheit dar.

Weitere Bereiche

- Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute
- Befreiung von der Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn bei zu hoher Mindestvorsorgepauschale
- Vereinfachung der Besteuerung außerordentlicher Einkünfte aus Forstwirtschaft

Sozialausgleich 2012: Zahlreiche zusätzliche Pflichten für die Arbeitgeber

Der GKV-Spitzenverband, der Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben über die beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Sozialausgleichs beraten und ihre Ergebnisse in einem Rundschreiben zusammengefasst.

Einige Eckpunkte des Rundschreibens sind nachfolgend aufgeführt. Mit dem Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung wurde im Zusammenhang mit der Erhebung von Zusatzbeiträgen ein Sozialausgleichsverfahren eingeführt.



Da mit der Durchführung des Sozialausgleichs ab 2012 zu rechnen ist, sollten die entsprechenden Vorarbeiten rechtzeitig durchgeführt werden

Seit dem 1.1.2011 dürfen Krankenkassen Zusatzbeiträge ausschließlich einkommensunabhängig erheben. Eine eventuelle finanzielle Überforderung des Mitglieds wird im Rahmen des Sozialausgleichs berücksichtigt. Ein Anspruch besteht, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag die Belastungsgrenze von 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds übersteigt. Da sich der Sozialausgleich nicht an dem tatsächlich erhobenen Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse orientiert, können auch Mitglieder von Krankenkassen, die keinen Zusatzbeitrag oder einen geringeren Zusatzbeitrag als den durchschnittlichen Zusatzbeitrag erheben, vom Sozialausgleich profitieren.

Beispiel

Monatliche beitragspflichtige Einnahmen = 850 EUR
Belastungsgrenze (850 EUR x 2 %)
= 17 EUR
Kassenindividueller Zusatzbeitrag
= 21 EUR

Angenommen, der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 9 EUR, so ergibt sich kein Überforderungsbetrag, da die Belastungsgrenze von 17 EUR nicht überschritten wird.

Würde der durchschnittliche Zusatzbeitrag hingegen 19 EUR betragen, ergibt sich ein Überforderungsbetrag von 2 EUR und somit auch ein Anspruch auf Sozialausgleich.

Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags

Für das Jahr 2011 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 0 EUR, so dass für Zeiträume bis zum 31.12.2011 kein Sozialausgleich durchzuführen ist. Ein Anspruch auf Sozialausgleich kann sich folglich erstmals für Zeiten ab dem 1.1.2012 ergeben. Dies hängt nicht zuletzt vom durchschnittlichen Zusatzbeitrag ab, der mit Ausnahme für 2011 jährlich bis zum 1. November mit Wirkung für das gesamte folgende Jahr festgelegt wird.

Neue GKV-Monatsmeldung

Von 2012 an obliegt die Durchführung des Sozialausgleichs grundsätzlich den Krankenversicherungsbeitrag abführenden Stellen, also den Arbeitgebern. Die Krankenkassen werden eine zentrale koordinierende Funktion einnehmen. Nach den Ausführungen im Rundschreiben der Rentenversicherungsträger ergeben sich bei den Meldeverfahren zahlreiche Neuerungen. Beispielsweise werden die melderechtlichen Vorschriften zum 1.1.2012 dahingehend ergänzt, dass der Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse monatliche Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erstatten muss (GKV-Monatsmeldung), wenn der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Sozialausgleich nicht vollständig begleichen kann, bei Mehrfachbeschäftigungen, für nicht ständig Beschäftigte, in Fällen, in denen der Beschäftigte weitere in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Einnahmen erzielt.

Da mit der Durchführung des Sozialausgleichs ab 2012 zu rechnen ist, sollten die entsprechenden Vorarbeiten rechtzeitig durchgeführt werden (Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Sozialausgleich vom 7.4.2011; Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) vom 22.12.2010, BGBI I 10, 2309).

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Hebesatz wird 2011 von jeder fünften Gemeinde erhöht

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat jetzt die Ergebnisse seiner diesjährigen Hebesatzumfrage veröffentlicht, die die standortpolitisch wichtigen mittleren und größeren Städten und Gemeinden erfasst.

Der aktuellen Umfrage zufolge erhöhen in diesem Jahr 20 Prozent der großen Gemeinden die Gewerbesteuer, 32 Prozent die Grundsteuer B. Eine so starke Anhebung hatte es zuletzt 1992/1993 gegeben.

Die durchschnittlichen gewogenen Hebesätze steigen von 435 Prozent auf 438 Prozent bei der Gewerbesteuer und von 507 Prozent auf 517 Prozent bei der Grundsteuer. Dahinter verbergen sich in einzelnen Gemeinden Zuwächse von bis zu 50 Prozentpunkten.

Es sind besonders die kleineren der befragten Gemeinden (50.000 bis 100.000 Einwohner), die Realsteuersätze anheben, während die Großstädte (ab 500.000 Einwohner) in diesem Jahr stillhalten. In den befragten Gemeinden liegt der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B inzwischen 79 Prozentpunkte über dem der Gewerbesteuer.

Zivilprozesskosten abziehbar

Kosten eines Zivilprozesses können unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein, das hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden.

Dies ist für die Steuerzahler von großer Bedeutung. Bisher

konnten Prozesskosten im Wesentlichen nur im Rahmen der gesetzlichen Einkunftsarten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Als außergewöhnliche Belastung waren Verfahrenskosten dagegen nur in sehr begrenztem Umfang abziehbar.

Dies wird sich nun aufgrund des neuen BFH-Urteils ändern. Werden in Zukunft die Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht, so wird im Mittelpunkt die Frage stehen, welche Erfolgsaussichten der Prozess im Zeitpunkt des Prozessbeginns hatte. Auf den Gegenstand des Prozesses kommt es dagegen nicht mehr an. Ob es sich um Erbschafts- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten handelt, in jedem Fall können die Kosten eines deswegen geführten Zivilprozesses in Zukunft als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

KV-Beiträge von Kindern

Tragen Eltern im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihres steuerlich zu berücksichtigenden Kindes,

können sie die Beiträge seit 2010 in ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen.

Wenn die Eltern die Beiträge nachweislich von ihrem Konto abbuchen lassen, ist es offensichtlich, dass sie die Beiträge wirtschaftlich getragen haben. Nicht so einfach ist es aber, wenn bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Kindern die auf der Lohnsteuerbescheinigung des Kindes ausgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Eltern als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Derzeit wird auf Bund-Länder-Ebene geklärt, ob es darauf ankommt, dass die Eltern die Beiträge tatsächlich bezahlt haben oder ob es bereits genügt, wenn sie ihre Unterhaltsverpflichtung durch Sachleistungen wie Unterhalt und Verpflegung erfüllen. Machen die Eltern die Aufwendungen geltend, scheidet ein Abzug dieser Beiträge bei dem Kind aus. Grundsätzlich ist der Sonderausgabenabzug bei den Eltern steuerlich günstiger, da sich beim Kind aufgrund der Höhe der Einkünfte keine oder nur eine geringe Auswirkung ergeben würde.

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	Est-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
10/2011	10.11.11	10.11.11			
11/2011	12.12.11	12.12.11			
12/2011	10.01.12	10.01.12			
IV/2011	10.01.12	10.01.12	12.12.11	15.11.11	12.12.11
1/2012	10.02.12	10.02.12			
2/2012	12.03.12	12.03.12			
3/2012	10.04.12	10.04.12			
I/2012	10.04.12	10.04.12	12.03.12	15.02.12	12.03.12

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Einkauf in der Pause ist unfallversichert – aber mit Einschränkungen

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt auch in Arbeitspausen. Eignet sich ein Unfall auf direktem Weg zum Einkauf des Pausenbrot, gilt dieser auch als Arbeitsunfall. Ein Spaziergang in der Pause wird jedoch ganz anders bewertet. Damit ein Arbeitsunfall anerkannt wird, muss die Tätigkeit des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sein. Das ist der Fall, wenn ein ausreichender innerer bzw. sachlicher Zusammenhang besteht. Kauft sich ein Arbeitnehmer z. B. Lebensmittel, um diese bei der Arbeit später zu essen, ist er auf dem Weg zum Einkauf und zurück zum Arbeitsplatz von der Unfallversicherung geschützt.

Anders sieht es aus, wenn die Arbeitspause genutzt wird, um Lebensmittel zur späteren Mitnahme nach Hause zu besorgen. Ein solcher Einkauf steht in keinem inneren Zusammenhang mit der Tätigkeit. Eignet sich hierbei ein Unfall, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist kostenlos

Momentan treffen bei den Unternehmen immer wieder Schreiben ein, die eine kostenpflichtige „innergemeinschaftliche Registrierung“ anbieten. Diese Schreiben stammen weder vom Bundeszentralamt für Steuern noch von einer anderen amtlichen Stelle.

Das Bundeszentralamt für Steuern weist nochmal darauf hin, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kostenfrei vergeben wird.

Gekaufte Daten-CD darf verwendet werden

Das Finanzgericht Köln hat nun entschieden, dass angekaufte ausländische Bankdaten bei der Besteuerung verwendet werden dürfen.

Die Entscheidung stützt das Finanzgericht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010, wonach entsprechende Informationen im Strafverfahren verwertbar sind und Ermittlungen der Steuerfahndung rechtfertigen können.

Neues GEZ-Gebührenmodell

Die Rundfunkgebühr wird ab 2013 pro Haushalt und nicht mehr pro Gerät erhoben. Die Ministerpräsidenten der Länder beschlossen eine entsprechende Reform der Rundfunkfinanzierung.

Das vorgestellte Modell war bereits parteiübergreifend, mit Ausnahme der Linken, auf Zustimmung gestoßen. Bislang sind für ein Fernsehgerät monatlich 17,98 Euro fällig, ein Radio kostet 5,76 Euro. Gebühren müssen auch für internetfähige Computer und Handys gezahlt werden.

Begründet wurde die Reform damit, dass die technische Entwicklung dazu geführt habe, dass die Erhebung der Rundfunkgebühr nicht mehr plausibel und womöglich sogar verfassungswidrig sei. Die Höhe der neuen Gebühr muss noch festgelegt werden. Klar ist, dass sie den bisherigen Wert nicht übersteigen soll.

Die Umstellung hat schwerwiegende Folgen für alle deutschen Haushalte, denn Befreiungen gäbe es nach dem neuen Modell so gut wie gar nicht mehr.

Tankgutschein auch für 400-EUR-Jobber

Der Weg zur Arbeit wird für Mitarbeiter zunehmend teurer und die Unzufriedenheit steigt. Mit Benzingutscheinen können Sie das Arbeitsklima entscheidend verbessern.

Für Benzingutscheine gilt grundsätzlich: Sie bleiben steuerfrei, wenn sie ein Sachbezug sind. Das ist dann der Fall, wenn sie eine ganz bestimmte Sache, aber keinen Geldbetrag nennen (z. B. 20 l Benzin). Der Wert des Sachbezugs darf die Grenze von 44 € pro Mitarbeiter und Monat außerdem nicht überschreiten. Sozialversicherungsfrei (und damit auch kein Arbeitsentgelt, das die 400-€-Grenze bei Minijobbern gefährden könnte) ist der Benzingutschein, wenn er steuerfrei ist und der Mitarbeiter den Gutschein zusätzlich zu seinem Entgelt erhält.

Keine Lohnsteuerkarte 2011 nötig für Auszubildende

Für alle, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen, ledig sind und keine Kinder haben, gibt es eine Vereinfachungsregelung im Hinblick auf die erstmalig benötigte Lohnsteuerkarte. Danach reicht es aus, wenn die Auszubildenden ihrem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um ihr erstes Dienstverhältnis handelt und gleichzeitig die elfstellige Identifikationsnummer, das Geburtsdatum und die Religionszugehörigkeit mitteilen. Der Arbeitgeber kann dann die Steuerklasse I unterstellen und die entsprechend berechnete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Die Erklärung des Auszubildenden dient als Beleg.

Der Auszubildende erspart sich dadurch den Weg zum Finanzamt, das ihm ansonsten eine sogenannte Ersatzbescheinigung ausstellen würde. Auszubildende, die verheiratet sind bzw. Kinder haben, müssen beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung beantragen und diese ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Die Regelung ist ein Schritt auf dem Weg zur elektronischen Lohnsteuerkarte. Dadurch wird die bisherige Lohnsteuerkarte aus Papier, die letztmalig für das Jahr 2010 hergestellt wurde, durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Ab dem Jahr 2012 werden dann die Infor-

mationen Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Religionszugehörigkeit, die der Arbeitgeber zur Berechnung der Lohnsteuer benötigt, in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und dem Arbeitgeber elektronisch bereitgestellt.

Zuschuss fürs Fitness-Studio ist Arbeitslohn

Ein Arbeitgeber schloss mit einem Fitness-Studio einen Vertrag ab. Die Mitarbeiter erhielten so die Möglichkeit, für einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag in den verschiedenen Fitnessstudios des Anbieters zu trainieren. Dabei entsteht ein geldwerter Vorteil, sagt das Finanzgericht Bremen, und der ist steuerpflichtig.

Denn, dass die Mitarbeiter sich körperlich fit halten, liegt nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers.

Der Besuch des Fitness-Studios diene nicht der Vermeidung drohender spezifisch berufsbedingter Krankheiten, sondern allein der körperlichen Ertüchtigung und Regeneration. Auch seien Geräte, Kurse und Sauna nicht dafür geeignet, berufsbedingte Krankheiten zu vermeiden.

Da die Arbeitnehmer das Fitness-Studio zudem außerhalb ihrer Arbeitszeit besuchten, sahen die Richter alle Voraussetzungen für einen geldwerten Vorteil gegeben (FG Bremen, Urteil vom 23.3.2011, Az. 1 K 150/09 (6)).

Produktangaben im Internet sind verbindlich

Das Kammergericht Berlin urteilte jetzt über einen Fall, in dem der Verkäufer sein Auto auf Ebay als „scheckheftgepflegt“ angeboten hat, dies aber in einem später geschlossenen Vertrag nicht mehr nannte.

Im Urteil heißt es, dass mit der Abgabe des Höchstgebots der Vertrag zu den Bedingungen zustande kommt, die der Anbieter im Internet genannt hat.

Wer bei Ebay ein Angebot einstellt, der muss die Ware wie beschrieben ausliefern.

Cloud Computing

Hinter dem Begriff Cloud Computing, der die Virtualisierung der IT-Infrastruktur beschreibt, stehen diverse Ideen, Konzepte und hohe Erwartungen. Der Grundgedanke beim Cloud Computing ist, dass alle Anwendungen im Web laufen – von einfacher Software bis hin zu kompletten Betriebssystemen. Der User muss sich keine teure Hardware anschaffen, sich keine Gedanken um die Aktualisierung des Systems machen und auch keine Software mehr kaufen. Alle Programme und Daten lagern auf den Servern und werden je nach Bedarf geladen.



Es gibt unterschiedlichste Variationen, wie man Cloud Computing im Unternehmen sinnvoll und kosteneinsparend einsetzen kann.

Mehr Leistung durch Zusammenarbeit

Software gibt es schon seit Großrechner-Zeiten – doch erst seit kurzem ist das Internet schnell und stabil genug, um Datenbanken oder Anwendungen nicht mehr lokal im eigenen Server-Schrank vorhalten zu müssen. Unternehmen haben heute die Möglichkeit, die Softwareversorgung einem darauf spezialisierten Unternehmen zu überlassen und sich je nach Bedarf zusätzliche Ressourcen zu mieten.

Möglich wird das durch riesige Serverparks von Unternehmen wie Microsoft, Google, Amazon oder IBM: Die Anlagen stellen viel mehr Leistung bereit, als sie verbrauchen können. Es entsteht Leerlauf, der Geld kostet, ohne Nutzen zu bringen. Um die Recherauslastung zu optimieren, bieten die Firmen ihre Rechenpower Privatkunden und Unternehmen an. Ein cleveres Geschäftsmodell, das sich für beide Seiten lohnt. Der einzelne Kunde zahlt nicht für Programmlizenzen oder Server, sondern nur die tatsächlich verbrauchte Leistung.

Cloud Computing für Unternehmensgründer

Wer früher eine gute Idee für ein Start-up hatte, scheiterte nicht selten an den Kosten für die Technik. Inzwischen sparen sich viele Unternehmensgründer teure IT-Investitionen und setzen stattdessen auf flexible Rechenkraft aus der Cloud.

Viele der großen Technologieunternehmen haben bereits globale Rechnetze aufgebaut, in denen sie Daten je nach Bedarf an unterschiedlichen Orten speichern und überall schnell abrufen können.

Mit der Cloud sind junge Unternehmen flexibler als sie es wären, wenn sie eigene Hardware und Leitungskapazitäten kaufen müssten.

Welche Faktoren noch für Cloud Computing sprechen

Neben Speicherplatz und Prozessorkapazitäten schätzen viele junge Unternehmen die Software aus der Cloud. Vor allem, weil sie ja nach Bedarf gebucht und wieder abbestellt werden kann. Jeder,

der über einen Internetanschluss verfügt, kann auf IT-Angebote zugreifen wie auf Strom aus dem öffentlichen Netz. Es ist sehr einfach, komfortable Anwendungen nutzen zu können, ohne sich um Investitionen, Installationen und Aktualität kümmern zu müssen.

Risiko: IT-Infrastruktur völlig in fremden Händen

Allerdings gehen die Startups auch ein Risiko ein, wenn sie ihre Infrastruktur völlig in fremde Hände legen. Immer dann, wenn die Cloud-Anbieter ein Problem haben, spüren es zwangsläufig auch ihre Kunden. Als ein Blitzeinschlag in einem Rechenzentrum von Amazon in Dublin Anfang August 2011 etliche Festplatten lahmlegte, waren verschiedene Dienste für europäische Kunden einige Zeit nicht erreichbar. Ein Ausfall der Amazon-Cloud über Ostern 2011 hatte die Nutzer an der amerikanischen Ostküste sogar tagelang von ihrem Dienst abgeschnitten.

Durch solche Meldungen lassen sich viele Gründer aber nicht verunsichern.

Es gibt hier auch die Möglichkeit, mit verschiedenen Anbietern zusammenzuarbeiten, damit kann bei Ausfall eines Anbieters trotzdem weitergearbeitet werden.

Junge Unternehmen und Startups sehen die Probleme deutlich entspannter. Sie sehen eher die Möglichkeiten, flexibel und kostengünstig an benötigte IT-Ressourcen zu gelangen. Doch auch renommierte Unternehmen haben die Chancen durch das Cloud Computing erkannt und evaluieren verstärkt einschlägige Angebote.

Es gibt unterschiedlichste Variationen, wie man Cloud Computing im Unternehmen sinnvoll und kosteneinsparend einsetzen kann. Kurzfristige Notwendigkeit, schwankender Bedarf oder temporäre Nutzung ist auf alle Fälle ein ausschlaggebendes Argument für das Cloud Computing.

Gehaltshöhe nach Alter ist nicht erlaubt

Öffentliche und private Arbeitgeber dürfen nicht von einem höheren Finanzbedarf älterer Mitarbeiter ausgehen, das urteilte jetzt der Europäische Gerichtshof.

Im vorliegenden Fall wurde ein Angestellter nach dem Bundesangestellten-tarifvertrag (BAT) bezahlt, der auch heute noch von einer Reihe von Unternehmen angewandt wird. Der sieht verschiedene Vergütungsgruppen je nach Ausbildung und ausgeübter Tätigkeit vor und unterscheidet innerhalb dieser Gruppen nach Lebensaltersstufen.

Ältere Mitarbeiter erhalten demnach mehr Geld als jüngere Beschäftigte. Weil er die BAT-Regelung für altersdiskriminierend hielt, klagte der Angestellte und wollte in die höchste Lebensaltersstufe eingeordnet werden.

In einem weiteren verbundenen Fall ging es darum, ob sich diese mögliche Altersdiskriminierung in dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) fortsetzt, der den BAT seit 1. Oktober 2005 grundsätzlich ersetzt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied, dass das Vergütungssystem des BAT altersdiskriminierend sei. Es könne nicht damit gerechtfertigt werden, dass ältere Arbeitnehmer einen höheren Finanzbedarf hätten als jüngere.

Darüber hinaus rettete der EuGH aber zumindest den neuen TVöD. Er entschied nämlich, dass bei Überleitung des BAT in den TVöD durch den Überleitungs-tarifvertrag zwar diskriminierende Auswirkungen für einen befristeten Zeitraum bestehen blieben. Dieses Vorgehen der Tarifvertragsparteien sei jedoch legitim, da hierdurch Angestellten der Übergang zum neuen Tarifsysteem TVöD ohne Einkommensverluste ermöglicht wurde. Der öffentliche Dienst kann nach dieser Entscheidung erleichtert aufatmen. Hätte das Gericht mit dem BAT auch die entsprechende Übergangsregelung im TVöD gekippt, wären auf die öffentlichen Haushalte Milliardenforderungen zugekommen.

Die Entscheidung wirkt sich aber ebenso auf private Unternehmen aus, weil das Gericht legitime Ziele für eine Ungleichbehandlung wegen Alters definiert. Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Vergütung, sondern auch für die Einstellung, Beförderung, Kündigung und alle sonstigen arbeitsrechtlich relevanten Handlungen im Betrieb. So darf das Dienstalter besonders honoriert werden, wenn es mit Berufserfahrung einhergeht. Das stellt der EuGH erneut fest. Arbeitgeber müssen jedoch darauf achten, dass sie vom höheren Alter nicht kollektiv auf ein höheres Dienstalter schließen. Außerdem darf bei einer Ungleichbehandlung wegen des Alters nicht mehr mit einem höheren Finanzbedarf der älteren Mitarbeiter argumentiert werden. Denn ein junger Angestellter kann erhebliche familiäre Lasten zu tragen haben, während ein älterer Arbeitnehmer möglicherweise ledig ist und kein unterhaltsberechtigtes Kind hat. Alle Arbeitgeber sollten daher betriebliche Vereinbarungen auf potenzielle Risiken einer Altersdiskriminierung prüfen, sofern es für die Ungleichbehandlung keine legitimen Gründe gibt.

EUGH vom 8. September 2011, AZ: C-297/10 und 298/10

Initiative gegen Kaffeesteuer

Was nur wenige wissen: Bis zu 40 Prozent des Endverbraucherpreises für Kaffee kassiert in Deutschland der Staat. Ebenso kaum bekannt ist, dass sich daraus eine Doppelbesteuerung ergibt: Im Einzelhandel über die 7 Prozent und in der Gastronomie über die vollen 19 Prozent Mehrwertsteuer. Um gegen die „fehlende Preistransparenz“ und die Doppelbesteuerung vorzugehen, hat J.J. Darboven die „Initiative gegen die Kaffeesteuer“ ins Leben gerufen. Bis Ende des Jahres wollen sie 50.000 Unterschriften sammeln und eine Petition beim Bundestag einreichen.

Unterstützt wird die Initiative unter anderem vom Bund der Steuerzahler Hamburg und dem Institut für Steuerrecht Köln. In Deutschland trinkt jeder Bundesbürger durchschnittlich 150 Liter Kaffee im Jahr.

Rund eine Milliarde Euro nimmt der Staat jedes Jahr mit der Kaffeesteuer ein. In Deutschland liegt der Steuersatz für Röstkaffee bei 2,19 Euro pro Kilogramm, für löslichen Kaffee sind es sogar 4,78 Euro. Neben Deutschland sind Belgien und Dänemark die einzigen EU-Länder, die noch eine Kaffeesteuer erheben.

Eingeführt wurde die Abgabe 1871 in Deutschland als Luxussteuer. „Kaffee ist ein Grundnahrungsmittel und kein Luxusgut mehr“, sagte der Marketing-Leiter des Kaffeerösters, Frank Hilgenberg. „Es gibt kein einziges logisches Argument für die Kaffeesteuer.“ Ein Verzicht auf die Steuer würde nach Ansicht von Darboven auch den Absatz von fair gehandeltem Kaffee steigern, da dieser dadurch für alle Einkommensklassen erschwinglich werde.

Quelle: www.ahgz.de

Impressum:

Herausgeber:

media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2

Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen. DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



Schittko & Sokalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.